Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4741

A08

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Frau Gärtner**
Durchwahl: 3896-**286**
Aktenzeichen: **KuP-197/0001-2020/00916**

Datum 23 **.02.2021**

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 23.03.2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 23.03.2021 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2020 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2019 (Drucksache 17/11153):

- **Beitrag 6:** Verfolgung von Schulpflichtverletzungen

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums vom heutigen Tage.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 6 des Jahresberichts 2020, S. 93 ff.

Verfolgung von Schulpflichtverletzungen

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitende Ministerialrätin Porrmann

Auf die im Jahresbericht dargestellte erste Folgeentscheidung des Landesrechnungshofs (LRH) vom 06.05.2020 hat das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) mit Schreiben vom 28.08.2020 geantwortet. Hierzu ist eine Entscheidung des LRH vom 12.01.2021 ergangen.

1. Erfassungen der Fehlzeiten und Meldewesen in den Schulen

Die Prüfung hatte ergeben, dass unentschuldigte Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern vielfach nicht vollständig und ordnungsgemäß dokumentiert waren. Diese Feststellungen hatte das MSB zum Anlass genommen, die Bezirksregierungen (BR) mit Erlass vom 11.02.2020 aufzufordern, die Schulen in geeigneter Weise zur Einhaltung bestehender Erfassungs- und Dokumentationspflichten sowie Aufbewahrungspflichten anzuhalten und über das Veranlasste binnen drei Monaten zu berichten. Der LRH hatte dies zur Kenntnis genommen und das MSB gebeten, das von den Schulaufsichtsbehörden Veranlasste mitzuteilen.

In seiner Stellungnahme hat das MSB mitgeteilt, dass angesichts der Corona-Pandemie die Rückmeldefrist für die BR bis zum 14.11.2020 verlängert worden sei.

2. Ausmaß des Schulabsentismus

In der Prüfung wurde zudem festgestellt, dass zumindest den Schulen ohne systematisches Meldewesen die Dimension der Schulpflichtverletzungen nicht bekannt war. Da keine Pflicht zur systematischen Erfassung und Meldung an die jeweilige Schulaufsicht bestand, fehlten dieser auch entsprechende Informationen, auf deren Basis sie die Schulen hätte beraten und unterstützen können. Der LRH hatte insoweit zur Kenntnis genommen, dass das MSB prüfen wollte, ob unter Anpassung von Dokumentations- und

Erfassungsinstrumenten und ggf. Nutzung von Schulverwaltungssoftware die Grundlagen für die Ermittlung des landesweiten Ausmaßes des unentschuldigten Fehlens in den Schulen geschaffen werden können. Er hatte das MSB gebeten, den weiteren Fortgang der Angelegenheit mitzuteilen sowie den hierfür voraussichtlich notwendigen Zeitrahmen zu benennen.

Nach der Stellungnahme des MSB sollen hinsichtlich eines Meldewesens die Möglichkeiten einer landesweiten Erfassung von Schulabsentismus im Rahmen der derzeitigen Neuentwicklung der Statistiksoftware ASDPC geprüft werden. Abschließende Ergebnisse hierzu lägen jedoch noch nicht vor.

3. Dokumentierte Maßnahmen der Schulen bei Schulpflichtverletzungen

Angesichts der festgestellten strukturellen Mängel hielt der LRH es zur Umsetzung des Schulpflichterlasses für zweckmäßig, einen verbindlichen Schwellenwert zur Orientierung und Unterstützung der selbstständigen Wahrnehmung der Aufgaben durch die Schulen festzulegen. Der Anregung, ein schulinternes bzw. auch landesweites Meldewesen verbindlich vorzugeben, war das Ministerium entgegengetreten. Es wollte allerdings prüfen, inwieweit aufgrund der Feststellungen eine Änderung des geltenden Erlasses zur Überwachung der Schulpflicht indiziert ist.

Das MSB hat nunmehr mitgeteilt, dass der avisierten Prüfung angesichts der Corona-Pandemie noch kein hinreichender Fortgang verliehen werden konnte. Es sei beabsichtigt, diese Prüfung bis Ende 2020 abzuschließen.

Des Weiteren hat das MSB ausgeführt, dass für die Erfassung von Schulpflichtverletzungen im Zuge interner Vorüberlegungen aus schulfachlicher Sicht fünf Gefährdungsstufen, ab einer Fehlstunde bis zu über 100 Fehlstunden im Schulhalbjahr, entwickelt worden seien. Dem lägen Überlegungen zugrunde, ab wann die Kompetenzentwicklung so eingeschränkt werde, dass die Versetzung oder sogar der Erwerb eines Schulabschlusses gefährdet werden könne.

4. Bemessung des Bußgeldes in Ordnungswidrigkeitenverfahren

Zur Ahndung von Schulpflichtverletzungen verhängten die BR Bußgelder in unterschiedlichen Höhen. Zudem war die Bemessungsgrundlage uneinheitlich. Das MSB hatte die Schulaufsichtsbehörden gebeten, auf eine Vereinheitlichung hinsichtlich der Bußgeldkataloge hinzuwirken, sich untereinander abzustimmen und das MSB hierüber zu informieren. Der LRH hatte auch insoweit um Mitteilung der Ergebnisse gebeten.

Die Stellungnahme des MSB hat keine Ausführungen zu dieser PM enthalten.

Der LRH hat in seiner Folgeentscheidung die Entwicklung der Gefährdungsstufen bei der Erfassung des Schulabsentismus begrüßt. Im Übrigen hat er das MSB gebeten, zu den einzelnen Punkten den aktuellen Sachstand mitzuteilen, und bezogen auf die Bußgeldbemessung an die Beantwortung erinnert.

5. Fazit

Der LRH hat zur Kenntnis genommen, dass sich die avisierten Maßnahmen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie verzögern. Zu begrüßen ist, dass das MSB nunmehr für die Erfassung von Schulpflichtverletzungen im Zuge interner Vorüberlegungen aus schulfachlicher Sicht Gefährdungsstufen entwickelt hat.

Das Prüfungsverfahren dauert an.